

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
17/1974/P
04.03.1975

Vorstand des SPD-Bezirks W W, vertreten durch

S aus H und

R aus G

- Antragsteller -

g e g e n

S aus B

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 4. März 1975 unter Mitwirkung von

Dr. Johannes Strelitz (Vorsitz)

Ludwig Metzger und

Dr. Claus Arndt

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der
Schiedskommission Westliches Westfalen vom 9.4.1974 wird als
unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

I.

Gegen den Genossen S wurde am 19.9.1973 vom Bezirksvorstand des Bezirks W W bei der Schiedskommission des Unterbezirks H ein Parteiordnungsverfahren beantragt. Der Antrag wurde damit begründet, daß der Genosse S die staatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschlands ablehne und sich nicht wie die SPD zum Grundgesetz bekenne. Die

Schiedskommission beim Unterbezirk H entschied am 17.12.1973 aufgrund mündlicher Verhandlung, daß die Mitgliedschaftsrechte des Genossen S auf 3 Jahre ruhen sollten.

Diese Entscheidung wurde dem Genossen S am 27.2.1974 zugestellt. Der Genosse S legte gegen die Entscheidung Berufung bei der Bezirksschiedskommission ein. Seine mit Schreiben vom 24.3. erfolgte Berufungsbegründung ging bei der Bezirksschiedskommission am 28.3.1974 ein.

II.

Die Bezirksschiedskommission entschied am 9.4.1974 im schriftlichen Verfahren. Sie wies die Berufung als unzulässig zurück, da die Frist zur Berufungsbegründung, die nach § 25 Abs. 2 Schiedsordnung 4 Wochen beträgt, mit dem Ablauf des 27.3.1974 geendet habe. Die Entscheidung wurde dem Antragsgegner am 16.4.1974 zugestellt.

III.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsgegner mit Schreiben vom 29.4.1974, eingegangen am 2.5.1974, Berufung bei der Bundesschiedskommission eingelegt. Er begründete die Berufung mit Schreiben vom 10.5.1974, eingegangen am 13.5.1974. Er begründet die Berufung damit, daß die Bezirksschiedskommission nicht aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden habe.

Gründe

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission ist fristgemäß eingelegt worden.

Die Berufung muß jedoch als unbegründet zurückgewiesen werden. Zwar ist nach § 8 Abs. 1 Schiedsordnung grundsätzlich eine Berufungsentscheidung der Bezirksschiedskommission auf der Grundlage einer mündlichen Verhandlung zu fällen. Jedoch kann nach § 25 Abs. 4 Schiedsordnung die Bezirksschiedskommission ohne mündliche Verhandlung die Unzulässigkeit der Berufung durch Beschluß feststellen, wenn die Berufungsfristen des § 25 Abs. 2 Schiedsordnung nicht eingehalten wurden. Die Überschreitung der Fristen des § 25 Abs. 2 der Schiedsordnung wird vom Antragsteller in seiner Berufungsbegründung vom 10.5.1974 selbst zugegeben. Die Berechnung der Berufungsfristen durch die Bezirksschiedskommission, insbesondere das Abstellen auf den Eingang der Schreiben

beim Adressaten, entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der Spruchpraxis der Bundesschiedskommission; sie ist daher nicht als fehlerhaft zu beanstanden. Dementsprechend mußte die Berufung des Antragsgegners S als unbegründet zurückgewiesen werden.